

der Kreisstadt Saarlouis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Kreisstadt Saarlouis (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S 1215) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), geändert durch Art. 5 Abs. 55 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz - VSRG) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) beschloss der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 20. November 2012 folgende Satzung der Kreisstadt Saarlouis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Kreisstadt Saarlouis (Abwassergebührensatzung):

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Kreisstadt Saarlouis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
- (2) Für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, anfallenden Schlamms und Abwassers, erhebt die Kreisstadt Saarlouis gesonderte Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für das Aufnehmen und Abfahren des Schlamms und Abwassers sowie der damit verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt werden.

**§ 2
Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Straßen der Träger der Straßenbaulast. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Entrichtung der Gebühren haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber dem nach Absatz 1 Gebührenpflichtigen bereits nachweislich erfüllt haben. Beschränkt sich das Nutzungsrecht auf Grundstücksteile, so haften sie lediglich im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 3 und 4.

- (3) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler ergibt. Bemessungseinheit ist ein cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.
- (4) Die Erfassung der auf den Grundstücken anfallenden und der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Wassermenge (z.B. anstehendes Grundwasser bei Tiefbaumaßnahmen) erfolgt anhand der Nennleistung der eingesetzten Pumpen und deren Benutzungsdauer. Die beabsichtigte Einleitung ist der Stadt rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre zu schätzen.
- (6) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der Antrag ist bis spätestens 30. April eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.
- (7) Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich durch besondere Wassermesser zu erbringen, die auf Antrag und Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen und vom Gebührenpflichtigen zu unterhalten sind.
- (8) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen.
- (9) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Abwasserwerkes jährlich abgelesen. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (10) Gebührenpflichtige, die Schmutzwasser direkt in Abwasseranlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) einleiten, haben der Stadt die vom EVS für diese Abwässer erhobenen Beiträge (Schmutzwasseranteil des einheitlichen Verbandsbeitrages) zu erstatten.
- (11) Die Festsetzung erfolgt jährlich durch besonderen Abgabenbescheid der Stadt.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen.
- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
 - a) Wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster, Plattenbeläge u.ä.) 100%
 - b) Teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Schotter-, Kies- und Aschewege, wasserdurchlässige Pflastersysteme, begrünte Dächer) 50%
 - c) Wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Grünflächen, Gartenflächen) 0%.

Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig versiegelt im Sinne des Buchstabens a), wenn ihre Versickerungsfähigkeit nicht mehr als 25% des Bemessungsregens beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25% bis 75% gelten Grundstücksflächen als wasserteildurchlässig im Sinne des Buchstabens b), bei einer Versickerungsfähigkeit über 75% als wasserdurchlässig im Sinne des Buchstabens c). Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Ist auf dem Grundstück ein ortsfester Auffangbehälter (Zisterne) vorhanden, der ein Mindestvolumen von 1 cbm hat und der zur Sammlung und zum Gebrauch von

Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Gebührenpflichtigen der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in den Auffangbehälter abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 qm je cbm Fassungsvermögen des Behälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.

- (6) Besitzt der ortsfeste Auffangbehälter keinen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage, wird das dort gesammelte Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet, wird die gesamt überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in den Auffangbehälter gelangt, bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr in Abzug gebracht.
- (7) Für das in einer Zisterne gesammelte Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab entsprechend § 3 dieser Satzung erhoben.
Zur Feststellung des Verbrauchs hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einen Brauchwassermesser installieren zu lassen, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Die Ablesung der Zähler erfolgt jährlich durch ein vom Abwasserwerk beauftragtes Unternehmen.
- (8) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse, soweit sie der Stadt gemäß § 9 Abs. 4 bis zu diesem Termin mitgeteilt sind.
- (9) Lautet die letzte Ziffer der gemäß den vorstehenden Absätzen sich ergebenden Gesamtfläche auf eine Zahl zwischen 1 und 4, so wird sie auf 0, lautet sie auf eine Zahl zwischen 6 und 9, so wird sie auf 5 abgerundet.

§ 5 Gebührenmaßstab der Gebühr für die Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des in Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes oder Abwassers wird je Hauskläranlage oder Grube nach der Dauer des Einsatzes des entsprechenden Entsorgungsfahrzeuges einschließlich An- und Abfahrt berechnet.
- (2) Der Gebühr nach Abs. 1 wird die vom EVS für die Beseitigung des angefallenen Schlammes oder Abwassers erhobene Entsorgungsgebühr hinzugerechnet.

§ 6 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren dieser Satzung wird in einer gesonderten Satzung (Abwassergebührenhöhesatzung) festgesetzt.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms oder Abwassers entsteht mit Abschluss der Beseitigungsarbeiten.
- (4) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, wenn die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.
Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
 - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
 - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag
 erhoben.
 Der Anteil Schmutzwassergebühr wird von der Stadtwerke Saarlouis GmbH (beauftragtes Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 2) erhoben; der Anteil Niederschlagswassergebühr wird mit dem Grundsteuerbescheid der Stadt festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.
 Die Vorauszahlung ist in Raten jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig und zahlbar.
 Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist (Verbrauchsabrechnung).
- (3) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung ermittelt. Die Vorauszahlung ist in Raten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig und zahlbar. Dabei werden Beträge bis 15 € in einer Summe zum 15. August erhoben, Beträge bis zu 30 € werden in zwei Hälften des Jahresbetrages jeweils zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres erhoben.

- (4) Die Gebühren für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben anfallenden Schlammes und Abwassers werden von dem Gebührenpflichtigen durch einen besonderen Gebührenbescheid angefordert. Diese Gebühren werden zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (5) Bei Änderung der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.
- (6) Gegen Forderungen der Stadt aus dieser Satzung auf Gebühren ist die Aufrechnung unzulässig.

§ 9 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Stadt schriftlich anzugeben. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.
- (2) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird von der Stadt berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzugeben.
Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen.

§ 10 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43), in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
- (2) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 11 Gebührenbefreiung im Einzelfall

Die Stadt kann von der Festsetzung der Gebühren auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Kreisstadt Saarlouis vom 15.12.2000 in der Fassung des vierten Nachtrages vom 18.12.2009 außer Kraft.

Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlagen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 2 aufgehobenen Satzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen; auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet jedoch diese Satzung noch auf nicht unanfechtbar gewordene Abgabenbescheide Anwendung.

Saarlouis, den 27.11.2012
Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)